

Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag: 02. Programmakkreditierung - Begutachtung im Bündel
Studiengang: Musikpraxis Korrepetition, M.Mus.
Hochschule: Musikhochschule Lübeck
Standort: Lübeck
Datum: 21.09.2023
Akkreditierungsfrist: 01.10.2023 - 30.09.2031

1. Entscheidung

Der oben genannte Studiengang wird mit Auflagen akkreditiert.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien nicht erfüllt sind.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien nicht erfüllt sind.

2. Auflagen

1. Die Modulhandbücher müssen aktualisiert werden, so dass alle in der Studienakkreditierungsverordnung SH § 7 vorgeschriebenen Angaben vollständig enthalten und die ausgewiesenen ECTS-Leistungspunkte durchgängig stimmig sind. (§ 7 Studienakkreditierungsverordnung SH)
2. Die Hochschule muss nachweisen, dass das Curriculum durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt wird. Hierfür muss insbesondere der für den Studiengang namens- und damit profilgebende Bereich der "Korrepetition" in geeigneter Form durch professorale Lehre vertreten werden. (§ 12 Abs. 2 Studienakkreditierungsverordnung SH)

3. Begründung

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien ist nachvollziehbar, vollständig und gut begründet. Die aus der Bewertung resultierenden Entscheidungsvorschläge der Agentur und des Gutachtergremiums sind größtenteils plausibel, so dass der Akkreditierungsrat nur in einem Punkt (personelle Ressourcen) Grund für eine abweichende Entscheidung sieht.

Auflage 1 (§ 7 Studienakkreditierungsverordnung SH, Modularisierung und Modulbeschreibungen):

Die Agentur hat die nachfolgende Auflage vorgeschlagen: "Die Modulhandbücher müssen aktualisiert werden, so dass alle in der Studienakkreditierungsverordnung SH § 7 vorgeschriebenen Angaben vollständig enthalten und

die ausgewiesenen ECTS-Leistungspunkte durchgängig stimmig sind." (vgl. Akkreditierungsbericht, Seite 14 und 34)

Die vorgeschlagene Auflage wird auf Seite 31ff. des Akkreditierungsberichts begründet.

In ihrer Stellungnahme vom 29.06.2023 stellt die Hochschule fest, dass sie diese Auflage akzeptiert und demnächst umsetzen wird. Da noch keine aktualisierten Modulhandbücher eingereicht wurden, erteilt der Akkreditierungsrat die Auflage.

Auflage 2 (§ 12 Abs. 2 Studienakkreditierungsverordnung SH, personelle Ressourcen):

Das Gutachtergremium empfiehlt im Rahmen der Bewertung der fachlich-inhaltlichen Kriterien auf Seite 59 im Akkreditierungsbericht: "[...] die einzige Künstlerische Lehrstelle im Hauptfach Korrepetition professoral zu besetzen."

Im Akkreditierungsbericht, Seite 57, steht: "Aktuell hat die MH Lübeck 36 Professuren, 7 wissenschaftlich-künstlerische Mittelbaustellen, 14 Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie ca. 117 Lehrbeauftragte zur Verfügung." und weiter auf Seite 58: "Eine Kapazitätsberechnung der Hochschule liegt nicht vor."

Ansonsten wird im Akkreditierungs- und Selbstbericht nicht näher auf diese Empfehlung eingegangen, jedoch wird auf die Bewertung zu Studiengang 01 verwiesen. Dort steht: "Die Gutachter:innengruppe konnte sich davon überzeugen, dass die personelle Ausstattung, die Fort- und Weiterbildungskonzepte sowie das Bemühen der Hochschule um einen hohen Anteil hauptamtlicher Lehrkräfte zu einer guten und fachlich herausragend geeigneten Personalsituation beiträgt. Die hauptamtlich lehrenden Personen sind nach Ansicht der Gutachter:innen in der Lage, den hohen künstlerischen Anforderungen in Masterstudiengängen durch eigene künstlerische Praxis gerecht zu werden und damit die Attraktivität der Hochschule zu fördern."

Der Akkreditierungsrat bewertet diesen Sachverhalt wie folgt:

Der namens- und damit profilgebende Bereich "Korrepetition" scheint nicht, wie bereits von den Gutachtenden angemerkt, ausreichend professoral vertreten zu sein. Auf Basis der Antragsunterlagen kann nicht festgestellt werden, welches konkrete Konzept für eine Sicherstellung der professoralen Lehre für den Bereich der "Korrepetition" vorliegt. Da es sich hierbei um einen profil- und namensgebenden Bereich handelt, kommt der professoralen Lehre besondere Bedeutung zu (§ 12 Abs. 2 Satz 2 Studienakkreditierungsverordnung SH) und diese muss für den Studienbetrieb sicher gestellt sein.

Der Akkreditierungsrat stellt hier einen kriterienrelevanten Mangel fest und spricht eine Auflage aus.

Der Akkreditierungsrat verbindet seine Entscheidung mit folgendem Hinweis:

Im Akkreditierungsbericht, Seite 74, steht: "Lehrveranstaltungsevaluationen finden demnach statt, jedoch könnten die verwendeten Instrumente (z. B. Fragebögen) besser auf die jeweiligen Veranstaltungsformen angepasst sein. Außerdem obliegt es laut Aussage der Studierenden den Lehrenden, ob sie eine Evaluation durchführen. Die Studierenden merken außerdem an, dass die Ergebnisse der Evaluationen oft nicht angemessen an sie kommuniziert werden."

Darausfolgend empfiehlt die Gutachter:innengruppe "neben der Entwicklung von passenden Evaluationsformaten, insbesondere für künstlerische Fächer, auch verbindliche Evaluationszyklen festzulegen."

Der Akkreditierungsrat stellt in eigener Prüfung fest, dass gemäß § 4 Abs. 2 der Satzung zur internen Qualitätssicherung an der Musikhochschule Lübeck vom 8. Januar 2010 in der Fassung der Änderungssatzungen vom 14. April 2014 und 27. Dezember 2017 die "Gesamtverantwortung für die Evaluationsplanung im Rahmen der Qualitätssicherung der Musikhochschule dem Präsidium [obliegt]. Die Zuständigkeit regelt das Präsidium durch seine Geschäftsverteilung. Das zuständige Präsidiumsmitglied legt in Abstimmung mit dem Präsidium jährlich zum 1. Oktober den Inhalt und den Zeitplan der Qualitätssicherungsmaßnahmen fest und informiert hierüber den Senat und die Studierendenschaft. Die Einbeziehung weiterer Gremien oder Einrichtungen der Musikhochschule richtet sich nach dem Inhalt der geplanten Maßnahmen." und weiter im Absatz 3: "Die Befragungen nach § 3 Abs. 2 Ziffer 3 sollen in einem Turnus von in der Regel 3 Jahren durchgeführt werden. Der Turnus der übrigen Befragungen wird in einem QM-Handbuch festgelegt."

Im QM-Handbuch werden die Turnusse explizit beschrieben. So steht z. B. auf Seite 33ff. unter Punkt 3.3.1.2 Lehrveranstaltungsevaluation inkl. Workloaderhebung im QM-Handbuch: "Pro Semester sollten 20 Lehrveranstaltungen evaluiert werden, das heißt pro Unterrichtsart 5 Lehrveranstaltungen. Die Lehrveranstaltungen werden stichprobenartig so ausgewählt, dass jedes Semester ande re Lehrende begutachtet werden. Als Ziel werden in einem Zeitraum von maximal 5 Jahren alle Lehrenden der MHL mindes tens einmal begutachtet. Die Lehrenden erhalten einen Bericht zu ihrer evaluierten Lehrveranstaltungen, der in erster Linie zur Selbstreflexion dient. [...] Der QM-Beauftragte legt als Teil des QM-Jahresberichtes dem Präsidium der MHL einen zusammenfassenden Lehrveranstaltungsbericht vor, der zwei Semes ter bzw. 40 Lehrveranstaltungen von 40 Lehrenden umfasst und auf positive oder kritische Entwick lungen hinweist."

Die Aussagen der Studierenden deuten hier auf etwaige Kommunikationsprobleme hin. Der Akkreditierungsrat empfiehlt hier die vorliegenden Qualitätsinstrumente und -prozesse den Studierenden - nach Möglichkeit - aufzuzeigen und mehr Interaktion zu diesem Thema herzustellen.

Die Hochschule hat auf eine Stellungnahme gemäß § 22 Abs. 3 der Musterrechtsverordnung bzw. der entsprechenden Regelung in der anwendbaren Landesverordnung verzichtet. Damit ist die Akkreditierungsentscheidung wirksam geworden.

